

Hinweisblatt zum Räumungsschutz

Sofern Ihnen eine zwangsweise Räumung droht, finden Sie in diesem Hinweisblatt Informationen zum Räumungsschutz. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur einen allgemeinen Überblick geben und es zur Gewährung von Räumungsschutz stets einer gerichtlichen Einzelfallprüfung bedarf.

1. Voraussetzungen

Räumungsschutz kann Ihnen unter besonderen Umständen gewährt werden, wenn Sie zur Räumung Ihrer Wohnung verurteilt wurden und die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher bereits einen Termin zur Räumung bestimmt hat. Das zugrundeliegende Räumungsurteil darf dabei nicht schon vor längerer Zeit erlassen worden sein.

Sofern die Räumung Ihrer Wohnung für Sie unzumutbar ist, kann Ihnen gemäß § 765a der Zivilprozessordnung (ZPO) im Einzelfall auf Antrag für einen begrenzten Zeitraum Räumungsschutz gewährt werden.

2. Schutzgründe

Bitte beachten Sie zunächst, dass es keine absoluten Schutzgründe gibt. Es handelt sich bei § 765a ZPO um eine Ausnahmegesetzgebung, die sehr eng auszulegen ist. Eine Gewährung von Räumungsschutz kommt **nur in Einzelfällen** in Betracht, nämlich dann, wenn die Räumung für Sie zum angegebenen Termin eine besondere Härte darstellt, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Solche besonderen Umstände **können** im Einzelfall sein:

- Ihnen steht kurz nach dem Räumungstermin eine andere Wohnung zum Einzug zur Verfügung.
- Sie sind vorübergehend schwer erkrankt.
- Die Räumung fällt in den Zeitraum der Mutterschutzfrist.

Solche Umstände können **vorbehaltlich einer vom Gericht vorzunehmenden Einzelfallprüfung**, welche auch die berechtigten Gläubigerinteressen berücksichtigt, den Aufschub der Vollstreckung rechtfertigen.

Die Tatsache, dass Ihnen kein neuer Wohnraum zur Verfügung steht, begründet **nicht** die Gewährung von Räumungsschutz. Wenden Sie sich in diesem Fall an die zuständigen Ordnungsbehörden, welche Ihnen gegebenenfalls eine Notunterkunft zuweisen werden. Grundsätzliche Nachteile, die jede Räumung mit sich bringt, wie etwa drohende Obdachlosigkeit oder allgemeine wirtschaftliche Nachteile, rechtfertigen die Gewährung von Räumungsschutz **nicht**.

3. Antragstellung und Verfahren

Einen Antrag auf Räumungsschutz können Sie beim Amtsgericht stellen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Räumung erfolgen soll. Sofern Sie sich über die Zuständigkeit unsicher sind, erfragen Sie diese vorab bei Gericht. Sollten Sie die deutsche Sprache nicht oder nicht gut sprechen, lassen Sie sich von einer Person Ihres Vertrauens begleiten, welche für Sie übersetzen kann. Es ist in jedem Fall ein gültiger Personalausweis oder ein gleichwertiges Ausweisdokument vorzulegen.

Der Antrag auf Räumungsschutz ist gemäß § 765a Abs. 3 ZPO bis **spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin** zu stellen. Bei nicht fristgerechter Antragstellung ist das Gericht verpflichtet, Ihren Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Eine Prüfung, ob der Antrag begründet wäre, findet in diesen Fällen nicht mehr statt.

Eine Antragstellung nach Ablauf der gesetzlichen 2-Wochen-Frist ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich, wenn

- die Gründe, auf welchen der Antrag beruht, erst später entstanden sind (beispielsweise, wenn Sie nach Ablauf der oben genannten Frist einen verbindlichen, unterschriebenen Mietvertrag vorlegen können), oder
- Sie ohne Ihr Verschulden an der rechtzeitigen Antragstellung gehindert waren.

Beachten Sie jedoch, dass für diesen Fall strenge Nachweiskriterien gelten.

Mitzubringen sind folgende Unterlagen:

- Räumungsurteil
- Räumungsmitteilung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers
- neuer Mietvertrag im Original (soweit vorhanden)
- Nachweise über die Bemühungen, einen anderen Wohnraum zu finden
- ärztliches Attest bei schwerer Erkrankung
- Mutterpass bei Schwangerschaft
- Belege über aktuelle Mietzahlungen
- weitere Belege über die Verhinderung an einer rechtzeitigen Antragstellung (soweit vorhanden)

Nach Stellung des Antrages entscheidet die zuständige Rechtspflegerin oder der zuständige Rechtspfleger, ob und in welcher Form Ihnen Räumungsschutz gewährt werden kann.